

SO_GERICHTE ZKBES.2025.32 vom 5. März 2025

SO Obergericht, 2025-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2025.32

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2025.32 du 5 mars 2025

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2025.32 del 5 marzo 2025

Regeste

Rechtsöffnung

Volltext

Solothurn Obergericht Zivilkammer 05.03.2025 ZKBES.2025.32

Obergericht Zivilkammer Urteil vom 5. März 2025 Es wirken mit: Präsidentin Kofmel
Oberrichterin Hunkeler Oberrichter Hagmann Gerichtsschreiberin Hasler In Sachen A.____ ,
Beschwerdeführer gegen Staat Solothurn, vertreten durch Zentrale Gerichtskasse,
Beschwerdegegner betreffend Rechtsöffnung hat die Zivilkammer des Obergerichts in
Erwägung, dass : - der Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse
Solothurn (im Folgenden: Beschwerdegegner), das Richteramt Solothurn-Lebern mit
Eingabe vom 31. Oktober 2022 in der gegen A.____ (im Folgenden: Beschwerdeführer)
geführten Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Grenchen- Bettlach vom [...] Juli 2024
für den Betrag von CHF 225.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 15. Dezember 2022 sowie
für die Mahngebühren von CHF 50.00 um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung
ersuchte, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen , - sich der Beschwerdeführer mit
Eingabe vom 27. November 2024 (Postaufgabe am 2. Dezember 2024) zwar vernehmen
liess, die Amtsgerichtspräsidentin von Solothurn-Lebern die Eingabe aber mit Verfügung
vom 9. Dezember 2024 zufolge ungebührlichen Inhalts aus den Akten wies, - die
Amtsgerichtspräsidentin mit Urteil vom 24. Dezember 2024 für den Betrag von
CHF 225.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 15. Dezember 2022 sowie für die
Mahngebühren von CHF 50.00 die definitive Rechtsöffnung erteilte und gleichzeitig den
Beschwerdeführer verpflichtete, dem Beschwerdegegner die Betreuungskosten im Umfang
von CHF 34.00 sowie die bevorschussten Gerichtskosten in der Höhe von CHF 150.00 zu
ersetzen und ihm eine Parteientschädigung im Umfang von CHF 100.00 zu bezahlen, - der
Beschwerdeführer am 27. Februar 2025 (Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde beim
Obergericht des Kantons Solothurn erhob, sinngemäss die kostenfällige Abweisung des
Rechtsöffnungsbegehrens sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege
verlangte, - eine Beschwerde begründet einzureichen ist (Art. 321 Abs. 1 der
Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]) und in der Beschwerdebegründung
unter anderem darzulegen ist, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer
beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Dieter Freiburghaus /
Susanne Afheldt in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen
Zivilprozessordnung, Zürich Basel Genf 2016, Art. 321 ZPO N 15), - die
Amtsgerichtspräsidentin die definitive Rechtsöffnung gestützt auf das Urteil der
Zivilkammer des Obergerichts vom 31. Oktober 2022 (ZKBES.2022.150) und auf die
Verfügung der Zentralen Gerichtskasse Solothurn vom 5. Januar 2023 (betreffend
Mahngebühr von CHF 50.00) als definitive Rechtsöffnungstitel erteilte, da der

Beschwerdeführer fristgerecht keine Einwendungen im Sinne von (Art. 80 Abs. 1 und 81 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]) vorgebracht hatte, - der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde zahlreiche teils verfahrensfremde Anträge stellt (u.a. Antrag auf Wiedergutmachung, Genugtuung, Schadenersatz an der Eigentumswohnung, Schmerzensgeld), - sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht im Geringsten mit dem Urteil der Vorinstanz auseinandersetzt und keinen Bezug zur Begründung des angefochtenen Entscheids nimmt, - die Beschwerde somit den Anforderungen an die Begründung des Rechtsmittels nicht genügt und nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorinstanz das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt haben soll, - die Beschwerde demnach im Sinne von Art. 322 ZPO offensichtlich unbegründet ist und deshalb sogleich ohne Stellungnahme der Gegenpartei abgewiesen werden kann, soweit darauf eingetreten werden kann, - eine offensichtlich unbegründete Beschwerde auch zum vornherein aussichtslos ist, was die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausschliesst (BGE 129 II 129 E. 2.3.1.), - der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten mit einer Entscheidungsgebühr von CHF 225.00 zu bezahlen hat, erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. A. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 225.00 zu bezahlen. Rechtsmittel: Der Streitwert liegt unter CHF 30'000.00. Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen. Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts Die
Präsidentin
Kofmel
Die Gerichtsschreiberin
Hasler Das Bundesgericht ist mit
Urteil vom 7. Mai 2025 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 4D_73/2025).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.